

AUFLAGEAKTEN
Stand: 15.08.2018



Einwohnergemeinde Roggwil

**Tagesschulverordnung
2019**

Tagesschulverordnung

Der Gemeinderat von Roggwil gestützt auf

- die kantonale Volksschulgesetzgebung,
- die Lehreranstellungsgesetzgebung,

beschliesst:

I. Grundlagen

Gegenstand

Art. 1

- ¹ Die Verordnung legt die Einrichtung und Ausgestaltung der Tagesschule der Einwohnergemeinde Roggwil fest.
- ² Sie legt Vollzugsabläufe fest und weist Kompetenzen zu.
- ³ Sie regelt die Berechnung der Gebühren und deren Bemessung.
- ⁴ Sie regelt die Begleitung der Kinder und Jugendlichen während dem Tagesschulbetrieb.

II. Angebot

Zweck

Art. 2

In der Tagesschule werden Kinder und Jugendliche ausserhalb der Unterrichtszeiten nach dieser Verordnung betreut.

Begriff

Art. 3

- ¹ Die Tagesschule ist Teil der Schule Roggwil.
- ² Das Angebot ist aufgeteilt in Betreuungseinheiten (Module), die je einzeln bezogen werden können.

Umfang und Inhalte

Art. 4

- ¹ Das Tagesschulangebot umfasst die Betreuung der Kinder und Jugendlichen vom Kindergarten bis zur 9. Klasse aus der Gemeinde Roggwil sowie Vertragsgemeinden ausserhalb der Unterrichtszeiten.
- ² Die Betreuung wird während der Schulzeit von Montag bis Freitag gewährleistet.
- ³ Schwerpunkte sind Morgenbetreuung inkl. Frühstück, Mittagsbetreuung mit gemeinsamem Mittagessen, sowie Nachmittags-

betreuung mit Aufgabenbetreuung und Freizeitaktivitäten. Die Bildungskommission regelt die konkreten Betreuungszeiten unter Beachtung der kantonalen Bestimmungen über die Vollbetreuung pro Tag.

⁴ Bei weniger als 5 teilnehmenden Kindern und Jugendlichen werden Betreuungseinheiten aus dem Angebot gestrichen. In begründeten Fällen kann die Bildungskommission Ausnahmen bewilligen.

Begleitung

Art. 5

¹ Die Organisation für den Wechsel der Kinder und Jugendlichen vom Schulhaus zur Tagesschule und zurück liegt bei der Tagesschulleitung.

III. Organisation

Aufsicht

Art. 6

¹ Die Bildungskommission ist die Aufsichtsbehörde der Tagesschule.

² Die Tagesschulleitung nimmt an den Sitzungen der Bildungskommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil, soweit Traktanden zu behandeln sind, welche die Tagesschule betreffen

Bildungskommission

Art. 7

¹ Die Bildungskommission ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung der Tagesschule.

² Sie beschliesst auf Vorschlag der Tagesschulleitung insbesondere über

- a) das organisatorische Konzept (Betriebskonzept)
- b) das pädagogische Konzept
- c) das Verpflegungskonzept

³ Sie entscheidet über Schaffung und Aufhebung von Modulen und regelt die Betreuungszeiten.

⁴ Sie entscheidet auf Antrag der Tagesschulleitung über den Ausschluss aus der Tagesschule im Rahmen von Artikel 28 Volksschulgesetz.

Fachbereich Präsidial

Art. 8

¹ Der Fachbereich Präsidial stellt zusammen mit dem Ressortvorsteher oder der Ressortvorsteherin Bildung die Tagesschulleitung an.

² Der Fachbereich Präsidial führt die Tagesschulleitung und führt mit ihr das Mitarbeitergespräch durch.

³ Er ist verantwortlich für die Ehrhebung der Betreuungsgebühren

- und die Rechnungsstellung gemäss kantonalen Vorgaben.
- ⁴ Er entscheidet abschliessend über Dispensation von vertraglichen Verpflichtungen der Eltern.
- ⁵ Er unterstützt die Tagesschulleitung in administrativen und finanziellen Belangen zusammen mit dem Fachbereich Finanzen.

Tagesschulleitung

Art. 9

- ¹ Die Tagesschule wird durch eine Person mit abgeschlossener pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung geleitet.
- ² Die Tagesschulleitung stellt die Betreuungspersonen an.
- ³ Sie oder er ist für alle administrativen, finanziellen, personellen und pädagogischen Belange der Tagesschule verantwortlich.

Konferenz der Betreuungspersonen

Art. 10

- ¹ Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten.
- ² Sie befasst sich insbesondere mit der Umsetzung der pädagogischen Grundsätze und mit Fragen der Organisation, der Zusammenarbeit und der Weiterentwicklung.

IV. Finanzielles

Betreuungseinheiten

Art. 11

- ¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben Gebühren für die mit der Anmeldung verbindlich bestellten Betreuungseinheiten zu bezahlen.
- ² Die Betreuungseinheiten sind voll anrechenbar.
- ³ Die Bildungskommission kann die Tagesschule an dem Kollegium bewilligten schulfreien Halbtagen zusätzlich öffnen. Diese zusätzlichen Betreuungseinheiten sind kostenpflichtig.

Anmeldung

Art. 12

- ¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten melden die Schülerinnen und Schüler jeweils bis zum 25. Mai beim Schulsekretariat schriftlich für die gewünschten Module an.
- ² Bei verspäteter Anmeldung besteht kein Anspruch auf den Besuch der Tagesschule. In begründeten Fällen können Anmeldungen nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden.
- ³ Die Anmeldung ist für ein Schuljahr verbindlich.
- ⁴ Die Tagesschulleitung kann Änderungen der Anmeldung auf das 2. Semester bewilligen.
- ⁵ Die Tagesschulleitung entscheidet abschliessend über die Anmeldungen.

- Erhebung der Gebühr **Art. 13**
- ¹ Die Betreuungs- und Verpflegungsgebühr wird in der Regel für ein Schuljahr berechnet und als Monatspauschale erhoben.
 - ² In der Schlussrechnung werden Ausfälle durch Feiertage und obligatorische Schulanlässe sowie Abwesenheiten gemäss Art. 14 berücksichtigt.
- Gebührenerlass **Art. 14**
- ¹ Abwesenheiten der Kinder und Jugendlichen haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zur Folge.
 - ² In folgenden Fällen werden Gebühren erlassen:
 - a) in Krankheitsfällen ab dem 6. Tag der entschuldigter und durch Arztzeugnis bestätigter Abwesenheit.
 - b) In besonderen Fällen auf Gesuch an die Tagesschulleitung.
- Entgelt für die Mahlzeiten **Art. 15**
- ¹ Die Gebühren für die Mahlzeiten werden durch die Bildungskommission festgelegt.
 - ² Betreuungspersonen entrichten für die Mahlzeiten den halben Beitrag.
- Versicherungen **Art. 16**
- ¹ Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verlorengangene Gegenstände.
 - ² Auf dem Weg von zu Hause in die Tagesschule und von der Tagesschule nach Hause steht das Kind unter der Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

V. Übergangs und Schlussbestimmungen

- Art. 17**
- Rechtspflege Für die Rechtspflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
- Art. 18**
- Inkrafttreten Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Roggwil, *Datum*

EINWOHNERGEMEINDERAT ROGGWIL

Gemeindepräsidentin

Geschäftsleiter

Marianne Burkhard

Daniel Baumann